

24.10.2019

ANTRAG

der Abgeordneten Moser, Ing. Ebner, Edlinger, Hogl, Heinreichsberger, MA, Mold und Ing. Schulz

betreffend **NÖ Weinbaugesetz 2019 (NÖ WBG 2019)**

Nach dem Außerkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein werden die Angelegenheiten des Weinbaues auf unionsrechtlicher Ebene durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671, geregelt.

Weitere den Weinbau regelnde Bestimmungen sind in folgenden EU-Rechtsakten enthalten:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L347 vom 20. Dezember 2013, S. 549;
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG)

Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission, ABl. Nr. L 58 vom 28. Februar 2018, S. 1;

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/56, ABl. Nr. L 58 vom 28. Februar 2018, S. 60.

Wenngleich es sich bei all diesen Rechtsakten um unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen handelt, die keiner innerstaatlichen Umsetzung bedürfen, lassen diese im Wein- und Weinbaubereich den Mitgliedstaaten verschiedentlich Raum für eigene Entscheidungen und Festlegungen, die einer Durchführung in innerstaatliches Recht erfordern.

Derzeit sind die Angelegenheiten des Weinbaues durch das NÖ Weinbaugesetz 2002, LGBl. 6150, geregelt. Mit diesem Gesetz wurden einerseits die bisher geltenden unionalen Rechtsakte innerstaatlich durchgeführt und andererseits jene Regeln getroffen, die aus innerstaatlicher Sicht erforderlich erschienen, die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau in Niederösterreich zu schaffen und zu festigen. Das NÖ Weinbaugesetz 2002 wurde viermal – zuletzt im Jahr 2019 – geändert.

Infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und des Außerkrafttretens der bisher geltenden Verordnungen erfahren manche Bereiche des Weinbaues unionsrechtliche Neuregelungen, die einer Durchführung in innerstaatliches Recht mittels nationaler Rechtsakte erforderlich machen. Die Neuregelungen betreffen insbesondere das Genehmigungssystem für Rebpflanzungen sowie den Weinbaukataster, der von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen ist.

Der mit der Weingesetz-Novelle 2015 neu gefasste § 24 Weingesetz 2009, idF BGBl. I Nr. 47/2016, ordnet nunmehr in seinem Abs. 1 an, dass die Führung des Rebflächenverzeichnisses (Weinbaukatasters) gemäß den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage und unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] zu erfolgen hat. Die Länder können die AMA gemäß § 28b AMA-Gesetzes 1992, BGBl. Nr. 376/1992, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Führung des Rebflächenverzeichnisses beauftragen.

Mit diesem Entwurf soll die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich innerstaatlich durchgeführt werden.

In Entsprechung unionsrechtlicher Vorgaben (vgl. EuGH, Rs. C-34/73, Slg. 1073, 981) soll im vorliegenden Entwurf eine Wiederholung von unmittelbar anwendbaren Unionsnormen weitgehend unterbleiben und nur dort stattfinden, wo sie aus dem Zusammenhang heraus notwendig erscheint.

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sollen insbesondere das Genehmigungssystem für Rebpflanzungen und den Weinbaukataster betreffen, der von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen und von der Agrarmarkt Austria (AMA) zur Verfügung gestellt werden soll.

Da zukünftig der Weinbaukataster auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) abstellen soll, das sich auf die tatsächlich bepflanzte Fläche bezieht, ist die Legaldefinition einer Weingartenfläche an die Erfordernisse des INVEKOS-Systems anzupassen. Eine Weingartenfläche soll daher vorliegen, wenn eine Weinbautreibende oder ein Weinbautreibender eine oder mehrere Weinbauparzellen bewirtschaftet. Eine Weingartenfläche kann aus mehreren Weinbauparzellen bestehen, diese wiederum aus mehreren Schlägen. Unter „Parzelle“ ist hierbei nicht eine Grundbuchseinheit zu verstehen, sondern die tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche.

Hinsichtlich der Festlegung der Weibaufuren und Weinbaurieden soll es zu den bisherigen Regelungen keine Änderungen geben.

Das Wiederbepflanzen von gerodeten Weinbauparzellen soll in Übereinstimmung mit der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 1308/2013 neu geregelt werden.

Das Neuauspflanzen soll nur aufgrund einer Genehmigung möglich sein, wobei die Antragstellung nur in der Zeit von 15. Jänner bis 15. Februar eines jeden Jahres möglich sein soll.

Wenn die zulässigen Anträge auf Neuauspflanzungen die zur Verfügung gestellten Flächen – für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Niederösterreich“ ist derzeit die Ausstellung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen auf höchstens 300 ha pro Jahr beschränkt – übersteigen sollten, soll gemäß § 26 Abs. 2 Weingesetz 2009 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 lit. h der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 das Prioritätskriterium „Vergrößerung kleiner und mittlerer Betriebe“ angewendet werden. Die Reihung soll durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen und von der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung koordiniert werden.

Eine Neureglung soll auch die Errichtung und Führung des Weinbaukatasters erfassen.

Die Führung des Weinbaukatasters gemäß den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen soll in Zukunft gemäß § 24 Abs. 1 Weingesetz 2009 auf Grundlage und unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen des INVEKOS zu erfolgen.

Diese Bestimmung entspricht der unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1306/2013, wonach jeder Mitgliedstaat ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem („integriertes System“) einzurichten hat.

Das integrierte System umfasst gemäß Art. 68 der Verordnung (EU) 1306/2013 insbesondere eine elektronische Datenbank und ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen.

In Hinkunft soll der Weinbaukataster auf der Grundlage des § 28b des AMA-Gesetzes 1992, BGBl. Nr. 376/1992, von der Agrarmarkt Austria zur Verfügung gestellt und wie bisher von den Bezirksverwaltungsbehörden geführt werden. Dazu ist erforderlich, alle Weingartenflächen digital zu erfassen. Sollten sich auf einer Weinbauparzelle

mehrere Rebsorten aus unterschiedlichen Auspendanzjahren befinden, sollen auch diese digital zu erfassen sein, wobei Teilflächen unter 500 m² unberücksichtigt bleiben können.

Weinbautreibende sollen erstmals im Jahr 2020 mit dem „Mehrfachantrag Flächen“, der ein Bestandteil des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingerichteten integrierten Systems ist, ihre bewirtschafteten Weinbauparzellen angeben sowie weitere Auspendanzungen, Rodungen und Änderungen der Bewirtschaftungsverhältnisse melden, sodass die Errichtung eines INVEKOS-konformen Weinbaukatasters bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich erscheint.

Die genauen finanziellen Auswirkungen für den Bund und das Land NÖ, die durch diesen Entwurf bedingt werden, können derzeit noch nicht beziffert werden, zumal insbesondere die Errichtung des neu zu schaffenden Weinbaukatasters nach unionsrechtlichen Vorgaben in mehreren Punkten von Faktoren abhängt, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht feststehen. Die Errichtung des neuen Weinbaukatasters erfolgt im Rahmen eines Projektes durch die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria. Die genauen personellen, Sach-, und sonstigen Aufwände und die dadurch verursachten Kosten können gegenwärtig noch nicht eingeschätzt werden.

Ebenso wenig kann der Koordinierungs- und Kontrollaufwand, den die Führung des digitalen Weinbaukatasters durch die Bezirksverwaltungsbehörden mit sich bringt, abgesehen werden.

Nichtsdestotrotz besteht unionsrechtlich die Verpflichtung des Landes NÖ die Rechtsgrundlagen für die INVEKOS-konforme Errichtung und Führung des Weinbaukatasters zu schaffen.

Mehrbelastungen für die Gemeinden sind durch diesen Entwurf aber grundsätzlich keine zu erwarten.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Die Mitwirkung der AMA an der Führung des Weinbaukatasters ist bereits in § 28b AMA-Gesetzes 1992 grundgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 1:

Ziel des Weinbaues in Niederösterreich ist es, unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben, einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau zu ermöglichen und somit die Voraussetzungen für einen Weinbau zu schaffen, der die Produktion von hochwertigen und uneingeschränkt verwendbaren Trauben ermöglicht. Der Anwendungsbereich dieses Entwurfes soll sich auf hochwertige und uneingeschränkt verwendbare Trauben erstrecken, worunter sowohl Kelter- als auch Tafeltrauben zu verstehen sind.

Zu § 2:

Diese Bestimmung stellt den inhaltlichen Regelungen verschiedene Definitionen voran, woraus sich auch der Anwendungsbereich der weinbaurechtlichen Vorschriften ergibt (vgl. *Pürgy*, Weinbaurecht, in: Pürgy [Hrsg.], Das Recht der Länder, Band II/2, 465).

Z 1 definiert den Begriff „Weinbaufluren“: Dabei handelt es sich um Grundflächen, die zur Produktion von hochwertigen und uneingeschränkt verwendbaren Trauben geeignet sind, worunter sowohl Kelter- als auch Tafeltrauben zu verstehen sind. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine Weinbauflur mit Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt sein muss.

Z 2 definiert den Begriff „Weinbauriede“: Eine Riede im Sinne des § 21 Abs. 5 des Weinggesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2019, ist ein Gebietsteil einer Gemeinde, der sich durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung als selbstständiger Gebietsteil darstellt und entweder schon bisher als Weinbauriede bezeichnet wurde oder infolge der Lage und Bodenbeschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lässt. Die Definition des Begriffs der Weinbauriede erfolgt im vorliegenden Entwurf in inhaltlicher Übereinstimmung mit der zitierten Bestimmung des

Weingegesetzes 2009. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch eine gesamte Weinbauflur eine Weinbauriede sein kann.

Z 3 definiert den Begriff der „Weingartenfläche“: Dabei handelt es sich um eine oder mehrere Weinbauparzellen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/273. Begriffsbestimmend sind darüber hinaus zwei alternative Voraussetzungen: Entweder werden eine oder mehrere Weinbauparzellen – unabhängig von ihrer Größe – zum Zwecke des Inverkehrbringens von hochwertigen und uneingeschränkt verwendbaren Trauben bewirtschaftet oder ihre Fläche (Art. 3 Abs. 3 lit. a der Delegierten Verordnung [EU] 2018/273) ist insgesamt mindestens 500 m² groß. Da die genannte Delegierte Verordnung hier den Mitgliedsstaaten Raum für eigene Festlegungen bietet, soll durch diese Regelung die bisherige Rechtslage fortgeschrieben werden.

In beiden Fällen (Bewirtschaftung zwecks Inverkehrbringens oder Gesamtfläche ab 500 m²) liegt eine „Weingartenfläche“ im Sinne des § 2 Z 3 vor.

Diese Definition einer Weingartenfläche soll gewährleisten, dass hinsichtlich der Errichtung und Führung des Weinbaukatasters österreichweit vom selben rechtlichen Begriffsverständnis ausgegangen wird.

Z 4 definiert den Begriff „Weingartenfläche geringfügigen Ausmaßes“ und grenzt diesen gegenüber dem Begriff „Weingartenfläche“ ab. Eine mit Reben bepflanzte Fläche im Gesamtausmaß von weniger als 500 m², deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbautreibenden bestimmt sind, also bloß zur Selbstversorgung dienen, soll als Weingartenfläche geringfügigen Ausmaßes gelten (Art. 3 Abs. 3 der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 273/2018). Eine solche Weingartenfläche geringfügigen Ausmaßes darf auch außerhalb der Weinbauflur liegen.

Weinbauerzeugnisse sind gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 273/2018 die in Anhang I Teil XII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angeführten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Weinessig der KN-Codes 2209 00 11 und 2209 0019. Davon umfasst sind:

- Traubensaft,
- anderen Traubenmost, ausgenommen teilweise gegorener, auch ohne Alkohol stumm gemachter Most,

- Wein aus frischen Weintrauben einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009, ausgenommen anderer Traubenmost der Unterpositionen 2204 30 92, 2204 30 94, 2204 30 96 und 2204 30 98,
- frische Weintrauben, andere als Tafeltrauben,
- Tresterwein,
- Weintrub,
- Traubentrester.

Z 5 definiert den Begriff „Weinbautreibende oder Weinbautreibender“: Die Definition findet sich bisher in § 2 Z 4 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden.

Z 6 definiert den Begriff „Nachpflanzen“: Die Definition findet sich bisher in § 2 Z 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden.

Z 7 definiert den Begriff „Schlag“: Ein Schlag im Sinne des § 14 Z 2 der Horizontalen GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 57/2018, ist eine zusammenhängende Fläche eines Feldstücks, die für eine Vegetationsperiode mit nur einer Kultur (Schlagnutzungsart) und einheitlicher Bewirtschaftungsaufgabe bzw. als ein Landschaftselementtyp gemäß Anlage 1 bewirtschaftet oder aber lediglich in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Art. 94 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erhalten wird und im GIS als Polygon oder als Punkt digitalisiert ist. Die Definition des Begriffs des Schlages erfolgt im vorliegenden Entwurf in inhaltlicher Übereinstimmung mit der zitierten Bestimmung der Horizontalen GAP-Verordnung. Bezogen auf den Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes kommen als Nutzungsarten für Schläge Weingartenflächen im Sinne des § 16 Z 4 und 5 der Horizontalen GAP-Verordnung in Betracht.

Eine Weingartenfläche kann aus mehreren Weinbauparzellen bestehen, die wiederum aus mehreren Schlägen bestehen können. Zu beachten ist, dass unter „Parzelle“ nicht eine Grundbuchseinheit zu verstehen ist, sondern die tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche.

Weitere für die Anwendung dieses Entwurfes beachtliche Definitionen sind unmittelbar der Verordnung (EU) 1308/2013 zu entnehmen. Eine gesonderte Festlegung der darin geregelten Begriffe findet im Rahmen dieses Entwurfes aufgrund der Unzulässigkeit der Wiederholung von Bestimmungen unmittelbar anwendbarer Unionsrechtsakte nicht statt. Nichtsdestotrotz sollen an dieser Stelle zum umfassenderen Verständnis des Zusammenhangs zwischen den unmittelbar anwendbaren Unionsrechtsakten und der mit diesem Entwurf zu erlassenden Durchführungsbestimmungen folgende Definitionen wiedergegeben werden: Als „Roden“ gilt nach Anhang II Teil IV der Verordnung (EU) 1308/2013 die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einer mit Reben bepflanzten Fläche befinden.

Unter „Anpflanzung“ wird nach Anhang II Teil IV der Verordnung (EU) 1308/2013 das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von hochwertigen und uneingeschränkt verwertbaren Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelweisern verstanden.

Das „Wiederbepflanzen“ bezeichnet das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die hinsichtlich der Reinkultur der Fläche entspricht, auf der gemäß den Bestimmungen des Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Rebstöcke gerodet wurden.

Als „Umveredelung“ wird die Veredelung eines Rebstocks, an dem schon vorher eine Veredelung vorgenommen wurde, bezeichnet.

Zu § 3:

Die Bestimmung findet sich bisher in § 3 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert, jedoch sprachlich präzisiert übernommen werden.

Zu § 4:

Die Bestimmung findet sich bisher in § 4 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf weitgehend inhaltlich unverändert übernommen werden. Nach Abs. 5 soll vor Erlassung einer Verordnung neben den bisher genannten Einrichtungen und Behörden auch das Regionale Weinkomitee gehört werden.

Zu § 5:

Die Bestimmung findet sich bisher in § 4a des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu § 6:

Die Bestimmung findet sich bisher in § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf weitgehend inhaltlich unverändert übernommen werden.

Die Frist nach Abs. 1 zweiter Satz zur Erteilung einer Genehmigung vor durchgeführter Rodung einer von einem Zusammenlegungsverfahren betroffenen Rebfläche soll in Übereinstimmung mit Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt werden. Die Genehmigung soll demnach vor durchgeführter Rodung zu erteilen sein, wenn die Rodung dieser Fläche spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auspflanzung neuer Reben, erfolgt.

Die Möglichkeit der vorgezogenen Wiederbepflanzung soll nur im Rahmen von agrarischen Operationen nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG), LGBl. 6650, eröffnet sein.

Zu § 7:

Diese Bestimmung soll in Durchführung der einschlägigen unmittelbar anwendbaren Unionsrechtsakte neu erlassen werden.

Gemäß Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 stellen die Mitgliedstaaten jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen für 1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen Jahres gemessen worden ist, zur Verfügung. Zur Koordinierung und Abgleichung der beantragten Flächen haben die Bezirksverwaltungsbehörden die Summe der beantragten Flächen der zuständigen Abteilung beim Amt der NÖ Landesregierung bekannt zu geben. Innerhalb des Landes Niederösterreich gibt es zwischen den Bezirken kein Flächenkriterium mehr, sodass die Reihung durch die Bezirksverwaltungsbehörde allein nach den Kriterien des Abs. 3 zu erfolgen hat, wenn niederösterreichweit die beantragte Fläche die in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpflanzungen,

BGBl. Nr. II 365/2016, zugeteilte Fläche überschritten wird. Damit die Fläche gemäß Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die Österreich zugeteilt wird, auch innerhalb Österreichs abgestimmt werden kann, hat die für Weinbau zuständige Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung jährlich die Anträge mit dem für Weinangelegenheit zuständigen Bundesministerium zu koordinieren. Erst danach kann allenfalls die Koordinierung zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen. Genehmigungen sind gemäß Art. 62 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erteilung zu befristen.

Zu § 8:

Das Recht auf Wiederbepflanzung ist ein zentraler Begriff in der Gemeinsamen Marktordnung für Wein. Grundgedanke ist, dass die gesamte Weinbaufläche eines Landes nicht vermehrt werden darf, dass also höchstens flächengleich ausgepflanzt werden darf, was an Rebflächen vorher (auf derselben Weinbauparzelle oder einer anderen) gerodet worden ist. Art. 66 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht vor, dass bereits dann eine Genehmigung für das Wiederbepflanzen erteilt werden kann, wenn eine Weinbautreibende oder ein Weinbautreibender sich verpflichtet, eine Weinbauparzelle zu roden, die Rodung aber noch nicht erfolgt ist. Art. 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 sieht vor: Stimmt die wiederzubepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche überein, kann auf nationaler Ebene oder für bestimmte Flächen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. In diesem Fall gilt die Genehmigung für Wiederbepflanzungen als an dem Tag erteilt, an dem die Fläche gerodet wurde. Zu diesem Zweck legt der betreffende Erzeuger spätestens am Ende des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Rodung erfolgt ist, eine Ex-post-Mitteilung vor, die als Genehmigungsantrag gilt. Abs. 2 soll für den Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes ein solches vereinfachtes Verfahren einführen. Die in Art. 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 vorgesehene Ex-post-Mitteilung soll in Form einer Meldung gemäß § 12 Abs. 3 dieses Entwurfes erfolgen. Eine rechtzeitige Meldung gilt als Genehmigungsantrag.

Stimmt die wiederzubepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche nicht überein, kann das vereinfachte Verfahren gemäß Art. 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung

(EU) 2018/274 nicht zur Anwendung kommen und eine Meldung gemäß § 12 Abs. 3 dieses Entwurfes nicht als Genehmigungsantrag gelten. Vielmehr soll eine solche Auspflanzung für ihre Rechtmäßigkeit einer nach § 8 Abs. 1 dieses Entwurfes erteilten Genehmigung bedürfen. Widrigenfalls ist diese Auspflanzung als gesetzwidrige Rebpflanzung zu behandeln.

Zu § 9:

Die Bestimmung findet sich bisher in § 7 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf weitgehend inhaltlich unverändert übernommen werden. Geregelt werden soll – wie bisher – die Pflicht zur Anzeige von außerhalb der Weinbaufluren gelegenen Vorstufen- oder Basisanlagen im Sinne des § 2 Z 10 und 11 des Rebenverkehrsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 418/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017.

Unter Vorstufenanlage im Sinne des § 2 Z 10 des Rebenverkehrsgesetzes 1996 wird ein Mutterrebenbestand im Verantwortungsbereich des Züchters, der aus Vorstufenvermehrungsgut erwachsen ist und zur Erzeugung von Basisvermehrungsgut, gegebenenfalls auch zur Erzeugung von zertifiziertem Vermehrungsgut dient, verstanden.

Unter Basisanlage im Sinne des § 2 Z 11 des Rebenverkehrsgesetzes 1996 wird ein Mutterrebenbestand, der aus Basisvermehrungsgut erwachsen ist und zur Erzeugung von zertifiziertem Vermehrungsgut dient, verstanden.

Für die Errichtung derartiger Anlagen ist nach Abs. 1 dritter Satz eine Genehmigung für Neuauspflanzung oder für Wiederbepflanzung erforderlich.

Zu § 10:

Die Bestimmung findet sich bisher in § 8 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf weitgehend inhaltlich unverändert übernommen werden. Ausdrücklich klargestellt wird in Abs. 1, dass das Pflanzen von nicht klassifizierten Rebsorten zu Versuchszwecken nur innerhalb der Weinbaufluren zulässig ist. Für die Pflanzung ist nach Abs. 3 zweiter Satz eine Genehmigung für Neuauspflanzung oder für Wiederbepflanzung erforderlich.

In Abs. 2 soll eine Ausnahme von der Anzeigepflicht für Pflanzungen zu Versuchszwecken vorgesehen werden, die von solchen Unterrichts- oder

Versuchsanstalten selbst vorgenommen werden, die sich nach geltender Rechtslage selbst zu kontrollieren hätten.

Gemäß Abs. 7 sollen künftig insbesondere im Falle des Verdachts gesetzwidriger Versuchspflanzungen Kontrollen durch Unterrichts- oder Versuchsanstalten erfolgen können. Eine Pflicht zur jährlichen Kontrolle, wie sie bisher in § 8 Abs. 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 vorgesehen ist, soll künftig im Sinne der Deregulierung entfallen und eine Verringerung des Aufwandes der Unterrichts- oder Versuchsanstalten mit sich bringen. Darüber hinaus sollen solche Kontrollen auch durch die Landes-Landwirtschaftskammer erfolgen können.

Zu § 11:

Die Bestimmung findet sich bisher in § 10 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf weitgehend inhaltlich unverändert übernommen werden. Nach Abs. 1 soll die Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung der weinbaugesetzlichen Bestimmung zu überwachen haben. Zu diesem Zweck soll sie nunmehr auch die erforderlichen Proben einschließlich ganzer Rebstöcke entnehmen können.

Die Bestimmung der Abs. 5 und 6 finden sich bisher in § 15 Abs. 3 und 4 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und sollen in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu § 12:

Die Führung des Weinbaukatasters hat gemäß § 24 Abs. 1 des Weingesetzes 2009 auf Grundlage und unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) zu erfolgen. Diese Bestimmung entspricht der unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, wonach die EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Stützungsregelungen im Weinsektor sicherzustellen haben, dass die Verwaltungs- und Kontrollverfahren – insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen – mit INVEKOS kompatibel sind.

Um den Weinbaukataster möglichst aktuell zu halten, ist es erforderlich, dass jede Änderung in den Weingartenflächen der Bezirksverwaltungsbehörde mitgeteilt wird. Weingartenflächen geringfügigen Ausmaßes sind nicht digital zu erfassen.

Abs. 1 regelt die Führung des Weinbaukatasters durch die Bezirksverwaltungsbehörden. In diesem Zusammenhang soll auch eine Regelung in Bezug auf Weinbauparzellen geschaffen werden, die im Sprengel zweier oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden gelegen sind: Eine solche Weinbauparzelle soll zur Gänze im Weinbaukataster jener Bezirksverwaltungsbehörde geführt werden, in deren Sprengel der größere Teil dieser Weinbauparzelle liegt. Damit einhergehend soll in Bezug auf die genannten Weinbauparzellen die Zuständigkeit für die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu erteilenden Genehmigungen für Auspflanzungen – wie etwa für Neuauspflanzungen oder Wiederbepflanzungen –, aufzutragenden Rodungen sowie sonstigen Maßnahmen jener Bezirksverwaltungsbehörde begründet werden, in deren Weinbaukataster die Weinbauparzelle geführt werden soll.

Mit Abs. 4 soll in Entsprechung des § 3 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung), BGBl. II Nr. 100/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 57/2018, eine Bestimmung geschaffen werden, die eine Hilfestellung durch die Landes-Landwirtschaftskammer ermöglichen soll. Dies betrifft Angaben und Meldungen, die im Anwendungsbereich dieses Entwurfes mit Hilfe des „Mehrfachantrages Flächen“ oder des für Meldungen außerhalb des „Mehrfachantrages Flächen“ vorgesehenen online-Formulars der AMA gemacht werden sollen. Kommt es zu einer solchen Hilfestellung durch die Landes-Landwirtschaftskammer, bildet die Übertragung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieser der Landes-Landwirtschaftskammer übertragenen Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 2 dieses Entwurfes, sodass personenbezogenen Daten des Weinbaukatasters an die Landes-Landwirtschaftskammer übermittelt werden können.

Die Digitalisierung der Schläge nach Sorten und Auspflanzjahr ist nur dann erforderlich, wenn Sorte und Auspflanzjahr eine Fläche von mehr als 500 m² umfassen. Kleinere Teilflächen mit unterschiedlichen Sorten müssen nicht gesondert digitalisiert werden, können aber digitalisiert werden.

Zu § 13:

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden sich bisher in § 14 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und sollen in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden.

Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 finden sich bisher in § 12 Abs. 3 bis 3b des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und sollen in den vorliegenden Entwurf ebenfalls inhaltlich unverändert übernommen werden.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO kann sich der Verantwortliche eines Dritten bedienen, der personenbezogene Daten in seinem Auftrag verarbeitet (Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO). Die AMA soll künftig als Auftragsverarbeiter fungieren. Zudem soll gesetzlich normiert werden, dass sie in dieser Funktion auch verpflichtet ist, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

Zu § 14:

Die Strafbestimmung des Abs. 1 findet sich bisher in § 15 Abs. 1 Z 4 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden.

Die Strafbestimmung des Abs. 2 findet sich bisher in § 15 Abs. 1 Z 2 und 3 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen und bloß an die Erfordernisse mit § 12 Abs. 3 neu zu regelnden Meldesystems angepasst werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 3 finden sich bisher in § 15 Abs. 2 Z 1, 2, 3 und 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und sollen in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden.

Die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage höheren Strafdrohungen der Abs. 1 bis 4 sollen die effektive Einhaltung jener Pflichten der Weinbautreibenden bewirken, deren Verletzung hierdurch unter Sanktion gestellt werden sollen.

In Bezug auf die in Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Flächen, die ohne Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden, ergeben sich aus Art. 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 Mindestbeträge für die Strafhöhen von € 6.000,--, € 12.000,-- bzw. € 20.000,-- je Hektar. Bezogen auf das Flächenmaß in Quadratmeter beträgt die Mindeststrafhöhe sohin € 0,60, € 1,20 bzw. € 2,-- je m².

Die Strafhöhen sollen durch diesen Entwurf mit € 0,75, € 1,50 bzw. € 2,50 begrenzt werden.

Gemäß Art. 62 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten die Genehmigungen für Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzung für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurden. Gegen einen Erzeuger, der eine erteilte Genehmigung während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung nicht in Anspruch genommen hat, werden Verwaltungssanktionen gemäß Art. 89 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verhängt. Derartige Verwaltungssanktionen sollen mit den Verwaltungsstrafbestimmungen der Abs. 5 und 6 eine ausdrücklich gesetzliche Bestimmung erfahren. Nach Abs. 7 soll allerdings eine Bestrafung gemäß Abs. 5 und 6 im Fall höherer Gewalt ausgeschlossen sein; Krankheit des Genehmigungsinhabers soll keinen Fall höherer Gewalt darstellen.

Zu § 15:

Diese Bestimmung führt aus, welche unionalen Rechtsakte mit diesem Gesetz in nationales Recht durchgeführt werden.

Zu § 16:

Die Bestimmung findet sich bisher in § 11 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 und soll in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu § 17:

Nach Abs. 1 soll die in § 3 Abs. 2 dieses Entwurfes beschriebene räumliche Beschränkung des Weinbaues auf Weinbaufluren nicht für solche Flächen gelten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl. Nr. 10/2015, – das ist der 27. Jänner 2015 – bereits mit Reben bepflanzt worden sind. Dies gilt nur für die Dauer und im Ausmaß dieser Bepflanzung. Sollte es beispielsweise zu einer Rodung der auf diesen Flächen ausgepflanzten Reben kommen, darf außerhalb der Weinbauflur keine neuerliche Bepflanzung erfolgen. Ein Nachpflanzen einzelner Reben im Sinne des § 2 Z 6 ist jedoch auf diesen Flächen zulässig.

Mit der Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl. Nr. 10/2015, wurde die Neubestimmung von Weinbaufluren als nicht mehr zulässig erklärt. Die bis dahin geltende Regelung über die Neubestimmung und auch Änderung einer Weinbauflur war eher großzügig gewesen. Unter Beachtung damals neuer EU-rechtlicher Vorgaben der Neuauspflanzungen und auch unter Beachtung der weinbaupolitischen Rahmenbedingungen erschien es angebracht, großzügige Weinbaufluren-Erweiterungen hintanzuhalten.

Die Unzulässigkeit der Neubestimmung von Weinbaufluren soll auch in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert Eingang finden.

Gelegentlich kann es in der Realität vorkommen, dass mit Reben bepflanzte Flächen außerhalb der Weinbauflur zum Liegen gekommen waren. Dies hat mitunter seinen Ursprung in der mit dem Weinbaugesetz 1969 eingeführten Regelung der Schaffung von Weinbaufluren. In der Folge kamen bereits zum Zeitpunkt der Errichtung von Weinbaufluren bestehende mit Reben bepflanzte Flächen außerhalb solcher Neubestimmter Weinbaufluren zum Liegen.

Im Zuge der digitalen Erfassung von Weingartenflächen im Rahmen der Errichtung bzw. Führung des flächenscharfen Weinbaukatasters kann es allenfalls zu einem Hervortreten von außerhalb der Weinbauflur liegenden mit Reben bepflanzten Flächen kommen. Mangels Zulässigkeit der Neubestimmung von Fluren seit der Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002 mit LGBl. Nr. 10/2015 besteht keine Möglichkeit, solche außerhalb der Weinbauflur liegenden Pflanzflächen in eine solche einzubeziehen.

In Bezug auf solche Flächen soll mit Abs. 1 erreicht werden, überschießende Einschnitte in private Interessen und verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte hintanzuhalten. Im Vergleich zur gesamten in NÖ als Weingartenfläche bepflanzten Fläche erscheint das Gesamtausmaß der betroffenen Flächen marginal.

Abs. 2 soll bestimmen, dass Anträge auf Umwandlung von Pflanzungsrechten, die vor dem 31. Dezember 2015 gewährt, jedoch nicht in Anspruch genommen wurden, unter Verwendung des Formulars gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebepflanzungen, BGBl. II Nr. 365/2016 in der Fassung BGBl. II Nr. 184/2018, bis zum 31. Dezember

2020 eingebracht werden können.

Zu § 18:

Geregelt werden soll das Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes sowie das Außerkrafttreten des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl. 6150 in der Fassung LGBl. Nr. 36/2019. Für § 12 Abs. 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl. 6150 in der Fassung LGBl. Nr. 36/2019, soll ein abweichendes Außerkrafttreten bestimmt sein. Die Bestimmung soll solange anwendbar sein bis ein online-Formular nach § 12 Abs. 3 zur Verfügung steht.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend NÖ Weinbaugesetz 2019 (NÖ WBG 2019) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.